

**Schwerpunktbereich VII:
Grundlagen des Rechts**

A. Einführung

I. Gegenstand und Anliegen

Im Mittelpunkt des Jurastudiums steht es, das positive Recht systematisch zu durchdringen und zur Bewältigung schwieriger Rechtsfälle (= Klausuren) anzuwenden. Es wird rechtsdogmatisch gearbeitet, juristisch argumentiert und rechtliche Praxis imitiert. Die universitäre Lehre, aber auch die Praxis der Gerichte, Behörden und Kanzleien bauen dabei auf vielfältigste Einsichten, Annahmen und Überzeugungen über das Recht, seinen Aufbau, seine Grundbegriffe, seine Funktionen und Wirkungsweisen auf. In vielerlei Zusammenhängen sind Ihnen während Ihres Studiums solche Vorstellungen und damit verbundene Fragen begegnet. Im **Öffentlichen Recht** zählt dazu beispielsweise:

- Wie lässt es sich erklären, dass im Öffentlichen Recht der Begriff des subjektiven Rechts (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) mit Hilfe der Interessentheorie bestimmt wird, während im Privatrecht diese Theorie für die Bestimmung des subjektiven Rechts mehrheitlich verworfen wird? Müsste der Begriff nicht einheitlich bestimmt werden?
- Im Baurecht wird gelehrt, die bauplanerischen Entscheidungen einer Gemeinde in Form eines Bebauungsplanes mit Hilfe des Abwägungsgebotes zu prüfen und auch bei der Auflösung von Grundrechtskonflikten wird auf den Abwägungsgedanken zurückgegriffen. Handelt es sich dabei bloß um eine rhetorische Form bzw. Floskel, um einen losen Argumentationszusammenhang zu strukturieren oder um ein rechtliches Instrument, mit dessen Hilfe sich schwierige Rechtsfragen auf rationale Weise beantworten lassen?
- Warum ist der Gesetzgeber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das grundrechtliche Abwehrrecht gebunden, obwohl das Grundgesetz die beiden Maßstäbe mit keinem Wort erwähnt? Ist das ein Zeichen für einen fragwürdigen demokratiefeindlichen Jurisdiktionsstaat oder für einen geglückten demokratischen Verfassungsstaat?
- Gibt es einen Willen des Gesetzgebers oder gar einen Willen des Gesetzes oder handelt es sich um Fiktionen? Und warum streiten wir über das Ziel der Auslegung eines Gesetzes? Müsste nicht zumindest darüber Einigkeit zu erzielen sein? Und wenn darüber gestritten wird, wie lässt sich dann überhaupt die Einheit unserer Rechtsordnung herstellen und bewahren?

Annahme und Überzeugungen wie diese sind in Ihnen auch im **Privatrecht** vielfach begegnet:

- Wie kann es sein, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts seit 2001 rechtsfähig ist, obwohl sie es zuvor gut einhundert Jahre lang nicht war? Und was bedeutet Rechtsfähigkeit überhaupt? Und wie lässt sich entscheiden, ob eine Personengruppe, etwa Ehepartner oder gemeinsame Erben, als solche oder lediglich die in ihr vereinten Personen rechtsfähig sind?

- Darf der BGH das Recht in dieser Weise fortbilden oder stehen dem, wie *Canaris* meint, zwingende gesetzliche Regelungen entgegen? Und vor allem: Wie lässt sich entscheiden, wer von den beiden – BGH oder *Canaris* – recht hat? Auf beiden Seiten stehen doch exzellente Juristen; ist das Ganze dann eine Frage der Macht und worin besteht dann eigentlich die Aufgabe der Rechtswissenschaft?
- Oder wie kommt es, dass sich in den letzten Jahren unsere Vorstellungen über die Grenzen der Privatautonomie und damit auch unser Verständnis der §§ 123, 138, 242 BGB wandelt? Und was soll man sich genau unter Privatautonomie bzw. dem freien Willen vorstellen? Im Privatrecht ist vom freien Willen nicht die Rede, sondern nur Willenserklärungen. Bei ihnen handelt es sich jedoch um Akte des Rechts, und das Recht hält spezielle Regeln für den Umgang mit solchen Akten bereit (z. B. §§ 119, 123, 133, 157 BGB).

Das **Strafrecht** ist der gewaltsamste Teil unserer Rechtsordnung. Denn es bildet die Grundlage dafür, dass Menschen Jahre lang gefangen gehalten werden. Unter der Oberfläche klar erscheinender Definitionen, wie die der Wegnahme oder der Heimtücke, sind Sie auch hier fortwährend mit unausgesprochenen Vorannahmen und tiefen Überzeugungen konfrontiert worden:

- So soll es im Strafrecht eine Wortlautgrenze geben. Wie aber lässt sich die Wortlautgrenze bestimmen, wenn weder die Linguistik noch die Sprachphilosophie eine solche Grenze kennen? Und wie kann die Strafbarkeit einer Person dann von einer solch seltsamen Grenze abhängen?
- Warum kann eine Gefährdung des Vermögens einen Schaden im Sinne des § 263 StGB darstellen? Und warum zieht das Verfassungsrecht dann aber doch Grenzen, sodass entgegen der Rechtsprechung des BGHs keine allgemeine Figur einer Vermögensgefährdung angenommen werden darf? Und warum folgt diese Einsicht nach Auffassung des BVerfG aus Art. 103 Abs. 2 GG?
- Und schließlich – wie ist es möglich unter Rückgriff auf den Gesetzestext einen Streitpunkt im Strafrecht zu klären, wenn doch gerade über die Bedeutung des Gesetzestextes gestritten wird? Wenn aber dem Text keine Antwort zu entnehmen ist, ist dann nicht jede Anwendung des Rechts in einem schwierigen Fall in Wahrheit eine Form richterlicher Rechtsetzung?

Der **Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“** will solche und andere Fragen explizieren, vor allem aber auch implizite Vorstellungen beispielhaft untersuchen. Er will das Recht – als einen Grundstoff moderner Gesellschaften, der aus einer eigenartigen Mischung aus Sprache, praktischem Handeln, normativen Ansprüchen, Institutionen, Wissen und dem Anspruch auf Gerechtigkeit besteht – ergründen. Er will erfassen, wie die Rechtspraxis schwierige Fälle löst, und welche Rolle dabei die juristische Argumentation und die Rechtsdogmatik spielen. Zu diesem Zweck studieren wir anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung die juristische Methode und erschließen deren Rationalitätspotenzial, um entscheiden zu können, ob rechtliches Entscheiden mehr als ein wohlbegründetes Geschmacksurteil ist.

Am Beispiel der **Digitalisierung** wollen wir studieren, wie das Recht auf grundlegende gesellschaftliche Veränderungen reagiert, ob das Recht nur hinterherhinkt oder ob es ihm auch gelingt, solche Veränderungen mitzugestalten. Wird nach der Steuerungsleistung des Rechts und seiner Eigenständigkeit gegenüber Politik, Wirtschaft und Moral/Religion gefragt, so wird stets auch die Frage nach einer **Kritik des Rechts** gestellt, wird die Tragfähigkeit und Überzeugungskraft rechtlichen Urteilens und Handelns geprüft, wird nach verborgenen und offenkundigen Fehlvorstellungen, Machtstrukturen und anderen fragwürdigen Verkrustungen gefragt.

Schließlich interessiert uns das **rechtswissenschaftliche Denken und Arbeiten**. Was zeichnet diese Arbeit aus, welche Funktionen erfüllt es für eine funktionierende Rechtsordnung und wie hat sie sich im Laufe der Zeit gewandelt? Die rechtlichen Fragen, denen wir dabei begegnen, stammen aus allen Bereichen des positiven Rechts. Der materiellrechtliche Schwerpunkt liegt beim Verfassungsrecht und der Stellung des Menschen in unserer Rechtsordnung einschließlich seinen privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten.

II. Grundlagen zwischen hehrem Anspruch und praktischer Bedeutungslosigkeit

Die **Grundlagen des Rechts** erfassen ein sehr weites, unübersichtliches und heterogenes Feld von Themen, Fragen, Perspektiven, Denk- und Arbeitsweisen. Traditionell auf die Disziplinen der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte beschränkt, zu Beginn des 20. Jahrhunderts um die Rechtssoziologie und die Rechtstheorie ergänzt, finden heute die unterschiedlichsten Strömungen hier einen Platz (bspw. Rechtskritik, Gender Studies, Anthropologie, Ethnologie, Recht und Gesellschaft, Rechtspsychologie, Recht und Literatur, Rechtsökonomie, Lebenswissenschaften, Rechtsinformatik).

Das Studium der Grundlagen wird heutzutage allseits als Fundament exzellenter Jurist*innen-Ausbildung beschworen, doch verlieren sich die Grundlagen meist im juristischen Ausbildungsalltag. Die Analyse und Auseinandersetzung mit richtungsweisenden Gerichtsentscheidungen und theoretischen Reflexionen über das Recht, seine Funktionen und Rechtspraxis stehen – anders als in den führenden US-amerikanischen Law Schools – nicht im Mittelpunkt. Der **Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“** erlaubt es, sich die nötige Zeit zu nehmen, um das Recht und seine Praxis zu ergründen, zu begreifen, warum die Rechtsdogmatik so arbeitet, wie sie arbeitet, und einen Eindruck von den vielen offenen Fragen zu gewinnen, die bei der traditionellen Ausbildung ausgeblendet bleiben.

III. Anforderungsprofil und Mehrwert

Die Teilnahme am Schwerpunkt setzt keine spezifischen Grundlagenkenntnisse voraus. Notwendig ist ein ernsthaftes Interesse, sich die Grundlagenthemen zu erschließen, die Bereitschaft, sich intensiv mit Texten, oft höchst richterlichen Entscheidungen, auseinanderzusetzen, sie zu analysieren, zu hinterfragen und gemeinsam zu diskutieren, um sich auf diese Weise gemeinsam die Welt der Grundlagen zu erschließen. Geschult und entwickelt werden dabei die zentralen Fähigkeiten juristischer Exzellenz, nämlich analytische und argumentative Kraft, konzeptionelles Verständnis und juristische Fantasie. Texte, thematische Weite und inhaltliche Uneindeutigkeit sollten reizen, nicht sorgen. Mit der ersten Veranstaltung **„Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft“** – einer Vorlesung ohne Textstudium – wird eine Basis geschaffen, von der sich das Recht mit seinen Erscheinungen gemeinsam erkunden lässt.

B. Veranstaltungsprogramm

I. Kernlehrveranstaltungen

1. **Juristisches Denken** (4 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Jurist*innen blicken in einer ganz spezifischen Weise auf die Welt und begreifen diese als eine normative, von Menschenhand geprägte Ordnung, die trotzdem nicht bloß willfährig ein Instrument der Mächtigen sein soll. Wodurch wird das juristische Denken geprägt, und in welche Vorstellungswelten führt es? Die Veranstaltung setzt sich aus drei Abschnitten zusammen:

- Im Mittelpunkt des ersten Abschnitts steht die **Autonomie des Rechts** und mit ihr die Frage, wie es dem Recht gelingt, sich als eigenständige Ordnung gegenüber anderen mächtigen sozialen Ordnungen wie Politik, Moral und Wirtschaft zu etablieren, und warum diese Autonomie so zerbrechlich ist.
- Im Rahmen des zweiten Abschnitts steht die **begrifflich-konzeptionelle Arbeit** der Rechtswissenschaft. Sowohl die Rechtstheorie, die sich mit den allgemeinen Grundstrukturen und Grundelementen moderner Rechtsordnungen beschäftigt, als auch die Rechtsdogmatik, die das positive Recht einer bestimmten Rechtsordnung ordnet und zur Lösung schwieriger Rechtsfragen beiträgt, nähern sich den vielgestaltigen rechtlichen Phänomenen mit Hilfe von Begriffen und Unterscheidungen. In diesem Abschnitt sollen zentrale Begriffe rechtswissenschaftlicher Arbeit betrachtet und die Art und Weise der Begriffsbildung im Recht untersucht werden.
- Der dritte Abschnitt interessiert sich für das **Recht, verstanden als eine gesellschaftliche Praxis**. Es werden mit dem Gesetzgeber, den Gerichten und der Rechtsdogmatik zentrale Akteure bei ihrer Arbeit studiert und erkundet, wie sich aus deren Zusammenspiel eine funktionierende Rechtsordnung entwickelt. Vor allem geht es darum, ein Verständnis für die Arbeit und die Leistungen der Gerichte zu entwickeln.

b) Aufbau

I. Recht und andere normative Ordnungen

1. Recht und Politik – an den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit
2. Recht und Moral – Gesellschaftsmoral und Minderheitenschutz
3. Rechtspositivismus und Naturrecht
4. Recht und Technik – Anleitung der Technik oder Determination durch die Technik
5. Autonomie des Rechts – Illusion oder Funktion?

II. Recht als eine Ordnung von Unterscheidungen und Begriffen

1. Rechtsbegriffe, Unterscheidungen und Figuren
2. Rechtsperson und subjektives Recht – Grundbegriffe des Rechts oder ideologische Hüllen der bürgerlichen Verkehrsgesellschaft?

III. Recht als gesellschaftliche Praxis

1. Das Gesetz als zentrales Steuerungsinstrument im demokratischen Verfassungsstaat
 2. Gesetzgeber und Richter*in – Arbeitsteilung oder Vollzug?
 3. Richterrecht und seine verfassungsrechtlichen Grenzen
- IV. Geschichte und Geschichten der Rechtswissenschaft seit dem 19. Jh.
1. Entwicklungen in der Privatrechtswissenschaft: Begriffs-, Interessen- und Wertungsjurisprudenz
 2. Weimarer Richtungsstreit
 3. Neue Verwaltungsrechtswissenschaft

2. **Rechtsanwendung in Theorie und Praxis** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den **Grundfragen juristischer Methodenlehre** und untersucht die Instrumente, mit deren Hilfe juristische Entscheidungen gefunden und begründet werden. Im Mittelpunkt stehen neben den klassischen Argumentationsformen – Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Telos – die Folgerwägungen und vor allem die Abwägung als neuartiges Instrument, um schwierige normative Konflikte zu bewältigen. Als Material dienen in erster Linie Gerichtsentscheidungen, die aufmerksam analysiert, rekonstruiert und kritisiert werden. Theoretische Texte schaffen das dafür nötige Aufklärungs- und Reflexionswissen. Auf diese Weise soll nicht nur ermittelt werden, in welchem Umfang sich die gerichtliche Rechtsarbeit als rational begreifen lässt, sondern auch das Verhältnis zwischen Auslegung und richterlicher Rechtsfortbildung ergründet werden. Insoweit ergänzt diese Veranstaltung das Thema „Recht als gesellschaftliche Praxis“ der zweiten Kernlehrveranstaltung und vertieft es mit Blick auf das Methodenthema.

b) Aufbau

- I. Sprache und Recht: Wortlaut, Wortlautargumente, Wortlautgrenze – sprachtheoretische Grundlagen und rechtstechnische Lokalisierung
- II. Zugänge zur Rechtsanwendung
 1. Traditioneller Weg: Verstehen von Rechtstexten und Auffinden des richtigen Normverständnisses
 2. Gesellschaftswissenschaftlich oder wirklichkeitswissenschaftlich aufgeklärtes Programm praktischer Rechtsanwendung – Realbereich, Normbereich und Normprogramm
 3. Hermeneutisches Grundlagenprojekt und Rekonstruktion der Rechtsanwendung
- III. Historische Argumente, Entstehungsgeschichte, Wille des Gesetzgebers und das Ziel der Auslegung bzw. der Rechtsarbeit
- IV. Teleologische Auslegung – Königsweg oder Irrweg in den Richterstaat?

3. Recht und Rechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart am Beispiel der Digitalisierung (2 TWS) (Prof. Dr. Wischmeyer)

a) Ziele

Mit dieser neu ins Programm aufgenommenen Veranstaltung soll eine der zentralen und elementaren gesellschaftlichen Veränderungsprozesse in den Blick genommen und untersucht werden, wie solche Wandlungen auf das Recht einwirken, welche Entwicklungspotentiale, aber auch Gefahren für unsere Rechtsordnung damit einhergehen und wie sich die Rechtsarbeit verändern wird. Ist das Recht bloßer Spielball solcher Entwicklungen, oder lassen sich solche fundamentalen Verschiebungen mit Hilfe des Rechts gestalten, lassen sich Gefahren abwehren und Risiken regulieren? Diesen und anderen Fragen will die Veranstaltung nachgehen.

b) Aufbau

I. Digitalisierung und Gesellschaft

1. Daten, Informationen, Wissen
2. Politische Theorien der Digitalisierung

II. Digitalisierung und Recht

1. Von der Steuerung durch Recht zur Steuerung durch Algorithmen und intelligente Techniksysteme
2. Rechtsanwendung durch intelligente Systeme
3. Intelligente Systeme als Gegenstand rechtlicher Regulierung

III. Digitalisierung und Verfassung

1. Digitalisierung und Grundrechte
2. Nationale Verfassungen in der digitalisierten Welt

IV. „Digital legal studies“: Neue Perspektiven für die rechtswissenschaftliche Forschung

II. Wahlveranstaltungen

1. **Verfassungstheorie und das Konzept des demokratischen Verfassungsstaates** (verpflichtende Wahlveranstaltung, 2 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Mit dieser Veranstaltung soll die theoretisch-methodischen Fertigkeit in einem konkreten Themenfeld erkundet werden. Wir wollen erkunden, mit welchen Fragen sich die Verfassungstheorie beschäftigt. Vor allem aber wollen wir ergründen, wie die **Idee und Wirklichkeit des demokratischen Verfassungsstaates** das verfassungstheoretische Denken und Arbeiten anleiten kann und sollte. In diesem Zusammenhang wollen wir uns mit dem Lissabon-Urteil des BVerfG, dem dort entwickelten Gedanken der Verfassungsidentität und mit dem Institut der Verfassungsablösung (vgl. Art. 146 GG) auseinandersetzen.

b) Aufbau

I. Einführung (1. Stunde)

1. Diskurse
2. Eingrenzung: Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates

II. Bausteine

1. Verfassungstheoretische Selbstverständnisse (2. und 3. Stunde)
2. Verfassungsbegriff (4. und 5. Stunde)
3. Grundmechanik des demokratischen Verfassungsstaates: verfassungsgebende, verfassungsgebundene, verfassungsändernde und verfassungsablösende Gewalten (6. und 7. Stunde)
4. Verfassungsrechtliche Praxis als Lebenselixier

III. Unausweichlichkeit und Nutzen verfassungstheoretischer Überlegungen beim Umgang mit dem positiven Verfassungsrecht

1. Streit um die Verfassungsidentität aus Art. 79 Abs. 3 GG als Grenze im europäischen Integrationsprozess (8. und 9. Stunde)
2. Verortung des Identitätsgedankens (10. Stunde)

2. **Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Mit dieser Veranstaltung soll ein gemeinsames **Wissens- und Verständnissfundament für den gesamten Schwerpunkt** errichtet werden. Es werden zentrale Themenfelder der Rechtswissenschaften betreten, Diskussionsverläufe verfolgt und prägende Personen vorgestellt. Wert gelegt wird dabei nicht auf die unzähligen Details, sondern auf die großen und übergreifenden Linien.

b) Aufbau

I. Grundfragen

1. Was ist Recht?
 - a) Aufgaben/Ziele
 - b) Exemplarische Antworten
2. Welche Aufgaben und welchen Status hat die Rechtswissenschaft?
 - a) Wissenschaftliches Denken und Arbeiten
 - b) Zugänge und Perspektiven
 - c) Das Beispiel der Rechtsdogmatik
 - d) Maßstabsbildung im Recht und für das Recht

II. Debatten und Strömungen

1. Naturrecht und Rechtspositivismus
 - a) Themen und Unterscheidungen
 - b) Exemplarische Positionen
2. Strukturtheorien des Rechts
 - a) *Kelsens* Reine Rechtslehre
 - b) *Luhmanns* Recht der Gesellschaft
3. Rechtsrealismus und Rechtskritik
 - a) Hinwendung zur Rechtswirklichkeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts
 - b) Gesellschaftswissenschaften im Recht und in der Rechtswissenschaft
 - c) Rechtskritik am demokratischen Verfassungsstaat liberaler Tradition am Beispiel der Gender Studies
4. Auf der Suche nach einem festen Fundament: Legitimation von Recht und Herrschaft

3. **Grundlagenseminar** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke/N. N.)

Im Sommertrimester wird ein Grundlagenseminar (2 TWS) in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich auf die Abfassung der Examensseminararbeit vorzubereiten. Als Themen wurden bislang u. a. behandelt: Körper und Selbstbestimmung im Recht (2020), Autonomie im Recht (2019), Der Wille des Gesetzgebers (2017), Neuere Entwicklung im Bereich der Privatautonomie (2015), Höherrangiges Recht im Prozess der Rechtsanwendung (2014), Natur und Recht (2013), Sprache und Recht (2012).

4. **Autonomie im Recht** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke/Prof. Dr. Röthel)

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die **Autonomie des Individuums**. Auf welche Weise konstituiert das Recht die Autonomie des Individuums? Welche Vorstellungen über den Menschen, das Verhältnis der Geschlechter u. a. m. liegen dem zugrunde? Welche normativen Ordnungskonzepte bauen auf dem Autonomiegedanken auf?

Welche konkreten Rechtsfragen stellen sich im Zusammenhang mit der Autonomie der Einzelnen, und welche Lösungen bietet das Recht dafür an? Diesen und ähnlichen Fragen wollen wir anhand praktischer Beispiele nachgehen.

Gegenstände der Veranstaltung: Verfassungsrechtliche Grundlagen individueller Selbstbestimmung. Verhältnis zwischen demokratischem Verfassungsstaat und der Vorstellung einer Privatrechtsgesellschaft. Privatautonomie als grundrechtliches Schutzgut und privatrechtliche Institution. Diskriminierungsschutz als Instrument der Freiheitssicherung. Grenzen der Vertragsfreiheit: Minderjährigenschutz, Ungleichgewichtslagen, übermäßige Bindungen.

5. **Wiederholung und Vertiefung** (zur Examensvorbereitung; ca. 2 TWS)

Im Herbsttrimester findet eine Vertiefungs- und Wiederholungsveranstaltung statt; dort wird Stoff der Kernlehrveranstaltungen in groben Zügen wiederholt und punktuell vertieft. Außerdem besteht die Möglichkeit, Probeklausuren zu schreiben und an einer simulierten mündlichen Prüfung teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig und wird – wie in den übrigen Schwerpunktbereichen – nicht auf die Zahl der zu belegenden Stunden angerechnet.

6. **Weitere Veranstaltungen**

Ein kleiner Kreis weiterer Veranstaltungsangebote schließt das Grundlagenprogramm ab. Zwei dieser Veranstaltungen seien dafür exemplarisch angeführt:

Herr **Hoffmann-Riem** zählt zu den führenden deutschen Rechtswissenschaftlern auf den Feldern der Grundlagen und des Öffentlichen Rechts. Im Herbsttrimester bietet er voraussichtlich eine Veranstaltung über **Recht im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen** an, die thematisch an seinen aktuellen Forschungsvorhaben ausgerichtet ist. Aufgrund eigener Erfahrungen am Bundesjustizministerium hat Herr **Fleckner**, ein didaktisch wie fachlich herausragender Kollege, einen Kurs über Gesetzgebungslehre entwickelt, in dem die Rechtssetzungsprozesse in unserem demokratischen Verfassungsstaat kritisch hinterfragt werden. So erhalten die TeilnehmerInnen einen realistischen Einblick in die gegenwärtige Rechtsetzungspraxis und die sich ihr stellenden Herausforderungen.

SPB	Kernlehrveranstaltungen	Typ	TWS	Trim.	Dozent(innen)
VII	Rechtsanwendung in Theorie und Praxis	Vorlesung	2	2021/I	Bumke
VII	Recht und Rechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart am Beispiel der Digitalisierung	Vorlesung	2	2021/I	Wischmeyer
VII	Juristisches Denken	Vorlesung	4	2020/III	Bumke
Verpflichtende Wahlveranstaltung					
	Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates	Vorlesung	2	2021/II	Bumke
SPB-Seminar					
VII	Grundlagenseminar	Seminar	2	2021/I	Bumke/Röthel
Verpflichtende methodische Lehrveranstaltungen (Alternativ)					
	Staat und Wirtschaft in der politischen Ökonomie	Vorlesung	1	NN	Fehling
	Methodenlehre	Vorlesung	2	NN	Hoffmann-Riem
Alle JGe	Internationalisierung des Rechts aus ökonomischer Perspektive	Vorlesung	2	NN	Schäfer
	Rechtsvergleichung	Vorlesung	2	NN	Boele-Woelki u.a.
	Rechtsökonomie	Vorlesung	2	NN	Eger
Schwerpunktwahlveranstaltungen (Auswahl)					
VII	Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft	Vorlesung	2	2020/III	Bumke
VII	Autonomie im Recht	Vorlesung	2	2021/II	Bumke/Röthel
VII	Innovation und Recht	Vorlesung	1	NN	Hoffmann-Riem
VII	Gesetzgebungslehre	Vorlesung	1 o. 2	NN	Fleckner